



Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

Rechtsgrundlagen zu wichtigen Gesetzänderungen

OWiG

Durch Beschluß des Bundestages vom 11.10.2007 wurde das „Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ (2. BMJBBG), BGBl. I 2007 Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007, verabschiedet. Dieses Gesetz enthält u.a. den „**Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**“ mit folgendem Gesetzestext: „Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.“

Zur Inkraftsetzung eines Gesetzes bedarf ein solches eines Einführungsgesetzes (EG). Da das EG zum OWiG mit Wirkung zum 23.11.2007 (Veröffentlichung im BGBl. s.o.) aufgehoben worden ist, ermangelt es diesem seitdem einer erforderlichen Inkrafttretungserklärung! Da es dem OWiG ohnehin der Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches ermangelte - ein solcher ist im § 5 OWiG **nicht** definiert (!) - ermangelt es diesem der rechtlichen Grundlage für seine Anwendbarkeit. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat die erfolgte Aufhebung des EGOWiG die juristische Wirkung der Nichtmehranwendbarkeit dieses Gesetzes! Für die Verfolgung und Ahndung von begangenen Ordnungswidrigkeit besteht seit dem also keine gültige, gesetzliche Rechtsgrundlage mehr.

Zu beachten sind aber weiterhin landesrechtliche Ersatzlösungen, denn auch Länder können eigene Gesetze erlassen!

Ein netter Nebenaspekt ist, daß von dieser Änderung die Finanzbehörde betroffen ist. Diese hat das Recht als Verwaltungsbehörde Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, mit dem Wegfall des OWiG verloren. Siehe StBerG § 164!

GVG, StPO, ZPO

Am 19. April 2006 sind durch das „Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006“ (BGBl. I S. 866) die jeweiligen §§ 1 des EGGVG, EGZPO und des EGStPO weggefallen, laut Text im BGBl. Diese §§ 1 enthielten die Geltungsbereiche dieser Gesetze sowie deren Inkrafttretungserklärungen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat der erfolgte Wegfall der Geltungsbereiche und der Inkrafttretungserklärungen die juristische Wirkung der Nichtmehranwendbarkeit dieser Gesetze!

Grundsätzlich

Ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches und einer Inkrafttretungserklärung verstößt ein Gesetz gegen den grundgesetzlichen Anspruch auf Rechtssicherheit und ist dadurch ungültig und **nichtig!** Die darauf anwendbaren Rechtsgrundsätze „Ohne Bestimmung keine Handlung“, „Ohne Geltungsbereich kein Recht“ oder die alte römische Rechtsregel „Nulla poena sine lege“, wurden bestätigt durch die **BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147** und damit offenkundig, bedürfen analog zu § 291 ZPO keines weiteren Beweises!

Zu den Normen, deren Gültigkeits- oder Anwendungsbereich nicht zu erkennen ist, sagte das **BVerfG** in seiner Entscheidung **1 C 74/61** vom 28.11.1963, Zitat: „... denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“ Das Lüneburger **OVerwG** bezog sich ergänzend auf diese Entscheidung des **BVerfG**, indem es seine Entscheidung **3 K 21/89** vom 06.12.1990 so begründete, Zitat: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können in der Lage sein, den

räumlichen Geltungsbereich einer Satzung (eines Gesetzes) ohne weiteres festzustellen. Eine Verordnung die hierüber Zweifel aufkommen läßt ist unbestimmt und **deshalb** wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig“ und verwies auf die BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147.

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen und auch verstehen (BVerwG a.a.O.).“

Es muß also im betreffenden Gesetz selber stehen, muß dort **genau** definiert sein, wo es denn gelten soll! Ermangelt es einem Gesetz einer Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches, ist es nach der Entscheidung des BVerwG **ungültig**, ist es **nichtig!** Sinngemäß haben auch das BVerfG und das OVerwG Lüneburg so entschieden. Ein Gesetz ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches kann also nirgendwo gelten und somit auch **nicht** gültig sein!

Daraus ergibt sich als Konsequenz auf die einschlägige, einheitliche Rechtsprechung, nach Gesetzen ohne Angabe eines räumlichen Geltungsbereiches, **darf nicht verfahren werden!** Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gelten nach dem BVerwGG und Urteile des Bundesverfassungsgerichts nach dem BVerfGG für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe - somit auch für Landratsämter (!) - als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft! Damit besteht für die Nichtanwendbarkeit von Gesetzen ohne Angabe eines räumlichen Geltungsbereiches (wie hier bei dem OWiG) **Offenkundigkeit!**

Weitere Hinweise die hilfsweise verwendet werden können, da BRD-Scheingerichte nach wie vor so tun als wenn die aufgehobenen Gesetze Gültigkeit haben.

Im **GVG** der Bonner BRD ist zu finden, das **§15 weggefallen** ist. Dort stand ursprünglich: Satz (1) „**Die Gerichte sind Staatsgerichte.**“ Damit gibt es aus BRD-Sicht keine gesetzliche Grundlagen mehr für ein Staatsgericht und die zu erkennenden müssen dann wohl ungesetzliche Sonder- oder Schiedsgerichte sein!

Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60). (Artikel 23 GG a. F. Seit 1990 verschwunden!!! Berlinklausel!!!)

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: **22.07.1913**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. **19.8.2007** | 1970

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1980 Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000 **Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich g e ä n d e r t. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. **5.2.1934** beseitigt worden**

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Angeblich nicht mehr vorhandenes Besatzungsrecht wird erneut geändert. **Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)** BGBl. I S. 2614 vom 23.11.2007

Bisherige Aufhebungen werden dabei aufgehoben, was den alten Zustand wieder herstellt.

Erneute Aufhebungen gehen ins Leere, da faktisch kein Besatzungsrecht betroffen ist, da dieses bereits in Bundes- und Landesrecht überführt worden ist.